

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 14 (1973)
Heft: 7

Artikel: Der Kommentar
Autor: Brügger, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

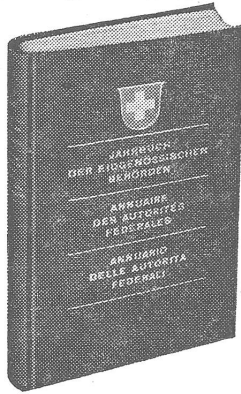
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Sind Sie auf dem
laufenden über unsere
Parlamentarier?**



Sie setzen sich am
einfachsten ins Bild
durch das neue

**Jahrbuch der
eidg. Behörden
1973**

Unter Berücksichtigung sämtlicher
Mutationen auf den neuesten Stand
gebracht

Das Buch für jeden Staatsbürger
– den aktiven Mitgestalter
– wie den freien Beobachter
der landespolitischen Szene

Redaktion:

Räteteil:

Sekretariat der Bundesversammlung
Textteil: Anton Stadelmann

Ueber 300 Seiten,
in Blauleinen gebunden
mit Goldprägung, Preis: Fr. 22.–.

Durch alle Buchhandlungen
Buchverlag Verbandsdruckerei AG
Bern, 3001 Bern
Maulbeerstrasse 10, Tel. 031 25 29 11

Bestelltalon

An die Buchhandlung SOI
Postfach
3000 Bern 6

... Expl. Jahrbuch der
eidg. Behörden 1973

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Samisdat - Petition

(Fortsetzung von Seite 7)

Art. 7. Die gesetzgeberischen Akten, die dem vor-
liegenden Gesetz widersprechen, verlieren ihre
Gültigkeit.

*

Die Petition haben unterschrieben:

Die Akademiemitglieder Ginsburg, Kapiza,
Knunjang, Kirsanow, Leontovitsch, Sacharow,
Gelfand (korrespondierendes Mitglied der Aka-
demie der Wissenschaften der UdSSR).

Die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der
UdSSR: Akimowa, Aksenow, Babajew, Burtin,
Wojnowitsch, Galitsch, Golyschewa, Dombrow-
skij, Kawerin, Kopelew, V. N. Kornilow, Koste-
rin, O. Michajlow, N. Naumow, Otten, Pa-
schitnow, Pinski, Poschenjan, M. Popowskij, Re-
witsch, Ju. Rjurikow, Swetow, Temin, Stejnberg,
Jefremow, Chefregisseur des Theaters «Sowre-
mennik» (mit Anmerkungen).

Ljubimow, Chefregisseur des Theaters an der
Taganka.

Kalik, Filmregisseur.

Die Mitglieder des Künstlerbundes der UdSSR:
Andronow, Birger, Gastew, Schilinski, A. Ka-
menskij (mit Anmerkungen), Obrosow, Scha-
chowskoj.

Die Mitglieder der Komponisten-Union der

UdSSR: Gubajdullina, Denissow, Karetnikow,
Ledenev, Mejerowitsch, Nikolajew, Prof. Pejko,
verdienter Künstler, Schmitke.

M. Judina, Professor des Moskauer Konservato-
riums a. D.

S. Podolskij, Theaterexperte.

Gajewskij, Theaterfachmann.

Lewada, Dr. der philosophischen Wissenschaften.

M. Lewin, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

Rakitow, Dr. der philos. Wissenschaften.

Tatarskij, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

A. Jaglom, Dr. der phys.-math. Wissenschaften.

Dobruschin, Abteilungsleiter am Institut für Pro-
bleme der Informationsübermittlung der Aka-
demie der Wissenschaften der UdSSR, Dr. der
phys.-math. Wissenschaften.

Iwanow, Sektorleiter am Institut für Slawistik
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

Sowie andere (im ganzen 167 Unterschriften).

Ausserdem haben sich Akademiemitglied Seldo-
witsch und die Mitglieder des Schriftstellerver-
bandes Rassadin, Sarnow und R. Fisch teilweise
mit der Petition einverstanden erklärt, wobei sie
in ihren schriftlichen Bemerkungen angaben,
dass sie mit den kritischen Ausführungen des
Briefes einverstanden sind, ebenso mit den Vor-
schlägen, ein neues Gesetz über die Presse zu
erarbeiten (Seldowitsch) und die im Brief er-
wähnten Probleme zu erörtern (Rassadin, Sar-
now und Fisch).

Der Kommentar

Wenn ein Staat seine Autoren bestraft und ein-
sperrt, sobald sie etwas schreiben, was ihm nicht
passt, dann ist an seinem Willen überhaupt nicht
zu zweifeln, ihr Recht auf Verbreitung im Aus-
land ebenfalls zu unterbinden, wenn es ihm nicht
passt. Und wenn er es vermag. Und wenn die
Sowjetunion der Urheberrechts-Konvention bei-
tritt, dann will sie nicht die Autoren vor Mani-
pulation schützen, sondern ihre eigene Manipu-
lation vor den Autoren schützen. Das ist auf
Grund ihres tatsächlichen, anhaltenden und
nachweisbaren Umgangs mit den Autoren gar
keine Frage, sondern eine Sicherheit. Es geht ihr
darum, ihren eigenen Umgang mit Autoren
international durchzusetzen.

Die gleiche Sicherheit besteht, wenn die sowjeti-
schen Führer sich anschicken, ihre Gesetzgebung
den Bedürfnissen nach internationaler Wirkung
anzupassen, die sie mit Hilfe eines gefügigen
Auslandes auszuüben gedenken. Auch hier ist
diese Absicht nicht zu postulieren, sondern auf
Grund der sowjetischen Praxis als Gegebenheit
zu betrachten. *Wie* sie dann verwirklicht wird,
das ist eine Frage, die sich von Fall zu Fall stellt.
Was für Möglichkeiten schafft etwa im Ukas
zur Gesetzänderung über Autorenrechte (siehe
Seite 9, letzte Spalte) die Formulierung von den
Erben und andern Rechtsnachfolgern? Wer ist
beispielsweise Rechtsnachfolger von einem Au-
tor, den man wegen antisowjetischer Verleum-
dung unter Entzug der bürgerlichen Rechte ver-
urteilt hat? Was ist die Rechtsstellung des ganzen
«illegalen Schrifttums» überhaupt? Keine Frage
hingegen ist es, was es mit der Uebertragung
einer beliebigen sowjetischen Rechtsinterpreta-

tion ins Ausland für eine Bewandnis haben soll:
«... wird durch die Gesetzgebung der UdSSR
geregelt.»

Ganz abgesehen davon, dass die Sowjets ihre
eigenen Gesetze nicht nur für ihre eigenen dikta-
torischen Zwecke schaffen, sondern nach Belie-
ben auch brechen, wenn das dem Zweck der
Machtausübung gerade besser entspricht. Die
ganze sowjetische Bürgerrechtsbewegung, deren
Stimme im Ausland nunmehr kein Gehör mehr

ZEITBILD erscheint alle
zwei Wochen

ZeitBild

Redaktion – Administration – Anzeigen-
verwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6

Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616. Banken: Spar +

Leihkasse Bern 153 400 50, Deutsche Bank

Frankfurt a. M. 78-2409

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag

Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)

Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Hans Erpf

Abonnementspreise

Fr. 30.– jährlich (Ausland Fr. 33.–, DM 30.–)

Studenten und Lehrlinge Fr. 20.–

(Ausland Fr. 22.–, DM 20.–)

Halbjahr Fr. 16.– (Ausland Fr. 17.–, DM 16.–)

Einzelnummer Fr. 1.50 (Ausland Fr. 2.–, DM 1.50)

finden soll, hat sich ja im Samisdat anhand von Hunderten von Fällen gerade mit diesem Aspekt der Sache befasst, ebenso mit der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, Erlassen und Anordnungen. Und es ist ausgerechnet dieses verfolgte sowjetische Rechtsgewissen, das man «illegales Schrifttum» nennt, immer mehr und demnächst obligatorisch auch im Westen.

Aber was für eine Rolle spielt denn der Westen eigentlich bei diesem ganzen Handel? Zunächst natürlich keine einheitliche, soweit es um die Frage geht, wie weit er bei einem gegebenen sowjetischen Spiel mitmachen will oder muss; noch haben wir ja einen Pluralismus des politischen Willens. Indessen hat es keinen Zweck, die Augen davor zu verschließen, dass es massgebliche und tonangebende Teile des Westens gibt, die sehr froh um den «Zwang» sein werden, auch hier als sowjetischer Zensurgehilfe amten zu dürfen. Der Samisdat ist ein Störfaktor nicht nur im Osten, sondern auch im Westen, wo man sich in seinen Freundschaftsbeziehungen gegenüber den sowjetischen Machthabern nicht gern von unpassenden Zeugnissen aus der UdSSR aus der Versöhnungspose bringen lässt. Der Samisdat ist in den letzten Jahren immer ausgesprochener systemkritisch und bisweilen sogar offen antikomunistisch geworden. Und ergo zu einem

Aerger im Westen, der damit nichts zu schaffen haben will.

Wir hatten seinerzeit (ZB, Nr. 1/1971) ausführlich über den Fall von Anatoli Kusnezow berichtet, der 1961 in Frankreich einen Prozess um seine Autorenrechte gegen eine antisowjetisch verfälschende Uebersetzung seines Werkes gewann. Er führte den Prozess damals von der Sowjetunion aus. Acht Jahre später kam er in den Westen und schilderte dort, wie man ihn in Moskau zum Einspruch in seinem Namen gezwungen hatte. Und er erklärte, dass er die «Verfälschung» als die beste Uebersetzung des betreffenden Werkes («Prodoljenje Legendy») betrachtete, weil sie die tatsächlichen Verfälschungen erkannt und weggelassen hatte, welche bei der sowjetischen Erstveröffentlichung von der Polizei angeordnet worden waren. Nun, soweit war der Fall, der sowjetische Fall, ganz genau das, was zu erwarten gewesen war. Aber der westliche Fall begann erst. Sobald Kusnezow in der Emigration seine Richtigstellung vorgenommen hatte, wurde er von seinen westlichen Kollegen und der westlichen öffentlichen Meinung geächtet. Und heute meine ich erst recht, dass der Westen die ihm von der Sowjetunion zugeordnete Rolle des Zensurgehilfen eigentlich recht gerne spielt.

Christian Brügger

à propos Mensch

Viktoria ist nicht glücklich.

Es kränkt sie, eine loyale Sowjetbürgerin, wenn ihr Land gegenüber ausländischen Besuchern immer wieder versagt; als Intourist-Fremdenführerin kann sie ein Liedchen davon singen; sie singt es in der «Literaturnaja Gazeta» (Nr. 5/73) mit einer Auflage von 1,4 Millionen. Nicht ohne die bisherigen Verbesserungen in ihrer Branche zu würdigen. Aber...

«Aber wenn ich Touristen durch das Land begleite, empfinde ich ... nicht selten ein bitteres Gefühl der Kränkung. Stellen Sie sich vor — eben erst sind die Touristen meiner Gruppe über die Wunder der sowjetischen Technik in Begeisterung geraten, haben eine neue Stadt bewundert. Und auf einmal eine Lappalie, etwas scheinbar Unwichtiges: jemand hat etwas nicht bedacht, etwas durcheinandergebracht, etwas vergessen. Wie soll ich da nicht ärgerlich werden?»

«Ich möchte, wenn ich den Touristen über unsere Errungenschaften auf dem Gebiet der Kosmos-Erforschung erzähle, immer sicher sein können, dass der bestellte Autobus zur festgesetzten Zeit bereitsteht und dass wir nicht mit dem Warten aufs Mittagessen Zeit verlieren müssen. Ach, diese Mittagessen, Abendessen und Frühstücke...»

«Ich empfangen die Touristen immer mit einem Lächeln. Was aber kostet mein Lächeln,

wenn...» — kurz, wenn der Service ... wieder einmal nicht klappt.

«Der Service ... Ohne ihn ist es unmöglich, den Tourismus erfolgreich zu entwickeln.»

Als gesund reagierender Mensch wünscht Viktoria, dass ihr Land, mit dem sie sich identifiziert, floriere! Genau wie gewisse Liberale aus demselben Grund der Regierung die Achtung ihrer eigenen Verfassung und Gesetze ans Herz legen: rein konstruktiv.

So auch Viktoria: Wir brauchen Hotelfachschulen und bessere Dienstleistungen — Simultanübersetzung von Theatervorstellungen; in den «weissen Nächten» in Leningrad Stadtrundfahrten und Restauration auch nach 23.00 Uhr; Wechselstuben z. B. auch abends; attraktive Andenken, z. B. die Klassiker in den Buchhandlungen, gute Ansichtskarten; Sofortreparatur-Service; Tisch- und Taxi-Reservierungen ohne Aerger; einen eigenen Bus-Park des Intourist in Moskau («diesbezüglich sind schon mehrere Beschlüsse gefasst worden»).

«Wenn wir es nicht fertigkriegen, gut zu bedienen! Wir können es!» In Tallin, in Wilna klappt es vorzüglich!

«Ich denke, in der Bedienung ist einfach nicht immer genug Verantwortlichkeit und Bereitschaft da.»

Warum wohl? Im Baltikum ist sie da. Noch da — denn ist Dienen nicht etwas, was grundsätzlich zum bourgeoisen System gehört? Und kann man über Jahrzehnte, von der Kinderkrippe an, Hass und Verachtung gegen die Ausländer säen und dann zuvorkommenden Service ernten? Frage ich. Und Viktoria:

«Ich lächle nur zur Antwort und gebe mir Mühe, dass mein Lächeln nicht allzu hilflos ausfällt.»

HTD

Aus dem Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 21. Februar 1973

Das Autorenrecht auf ein Werk, das erstmals auf dem Territorium der UdSSR veröffentlicht wurde oder das nicht veröffentlicht wurde, aber sich in irgendeiner objektiven Form auf dem Territorium der UdSSR befindet, wird dem Autor und seinen Erben zuerkannt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie auch anderen Rechtsnachfolgern des Autors.

Anderen Personen wird das Urheberrecht auf ein Werk, das erstmals auf dem Territorium eines fremden Staates veröffentlicht wurde oder sich dort in irgendeiner objektiven Form befindet, in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen oder internationalen Abkommen, an denen die UdSSR beteiligt ist, zuerkannt.

Den ausländischen Rechtsnachfolgern von Autoren, die Bürger der UdSSR sind, wird das Urheberrecht auf dem Territorium der UdSSR in den Fällen zuerkannt, da ihnen dieses Recht in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Union der SSR verliehen wurde.

Die Ordnung der Verleihung des Rechts auf Auswertung seiner Werke auf dem Territorium eines fremden Staates durch einen Autor, der Bürger der UdSSR ist, wird durch die Gesetzgebung der Union der SSR geregelt.

Die Uebersetzung eines Werkes in eine Fremdsprache zwecks Veröffentlichung wird nur mit Zustimmung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger gestattet.

Die zuständigen Instanzen der UdSSR können gemäss der durch die Gesetzgebung der Union der SSR festgelegten Ordnung die Uebersetzung eines Werkes in eine Fremdsprache und die Veröffentlichung dieser Uebersetzung unter Beobachtung in den entsprechenden Fällen der Bedingungen der internationalen Verträge oder internationalen Abkommen, an denen die UdSSR teilnimmt, gestatten.

Dem Uebersetzer gehört das Urheberrecht auf die von ihm ausgeführte Uebersetzung.

Das Urheberrecht ist im Laufe des Lebens des Autors und 25 Jahre nach seinem Tode gültig, gerechnet vom 1. Januar des Jahres nach dem Todesjahr des Autors.

Das Urheberrecht ist erblich. Bei verkürzter Frist der Gültigkeit des Urheberrechts geht es für den bis zum Tod des Autors noch nicht verflochtenen Teil der Frist an die Erben über.

Durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken wird der Umfang der Autorenrechte festgelegt, die nicht erblich sind.